

Satzung des Verbands Deutscher Agrarjournalisten e.V. – VDAJ - Kommunikation Agrar

(1) Beschlossen durch die Generalversammlung am 21. Mai 1962 in München.

(2) zuletzt überarbeitet und neu gefasst am 15. Oktober 2005 in Büchenau bei Karlsruhe.

(3) Diese Satzung löst die Satzung von 1962 ab, die bereits mehrfach geändert wurde. Mit der neuen Satzung soll eine Anpassung an die veränderten Bedingungen erreicht werden. Die vorliegende Fassung beinhaltet die auf der Mitgliederversammlung vom 13.10.2018 in Friedrichsdorf gefassten Beschlüsse zur Änderung der Satzung.

<p>§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Agrarjournalisten e. V. - VDAJ - Kommunikation Agrar“. Er ist unter der Registernummer VR 4933 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Rechtssitz des Verbands ist Hamburg.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Agrarjournalisten e. V. - VDAJ - Kommunikation Agrar“. Er ist unter der Registernummer VR 4933 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Rechtssitz des Verbands ist Hamburg.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2: Zweck des Verbands</p> <p>(1) Der Verband ist ein Berufsverband. Er fördert auf dem Fundament persönlicher journalistischer Verantwortung und des geltenden Presserechts Journalismus, Publizistik und Kommunikation in der Land- Forst- und Ernährungswirtschaft und allen ihr nahe stehenden Berufs- und Wirtschaftszweigen (nachfolgend Agrarwirtschaft genannt), national und international.</p> <p>(2) Der Verband führt dazu Publizisten und Kommunikatoren der Agrarwirtschaft zusammen, unterstützt sie bei ihren beruflichen Belangen, fördert Berufsaus- und -fortbildung, wacht über Berufsehre, Einhaltung des Pressekodex sowie verwandter presserechtlicher Bestimmungen und arbeitet auf journalistischer Grundlage mit Unternehmen, Organisationen und staatlichen Institutionen der Agrarwirtschaft zusammen.</p> <p>(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben können Landesverbände gebildet werden.</p> <p>(4) Der Verband hält Kontakt zu Verbänden, Organisationen, Bildungseinrichtungen, die sich tariflich, beruflich und fachlich mit Journalismus, Publizistik, Kommunikation und Agrarwirtschaft befassen.</p> <p>(5) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.</p>	<p>§ 2: Zweck des Verbands</p> <p>(1) Der Verband ist ein Berufsverband. Er fördert auf dem Fundament persönlicher journalistischer Verantwortung und des geltenden Presserechts Journalismus, Publizistik und Kommunikation in der Land- Forst- und Ernährungswirtschaft, <u>des Gartenbaus</u> und allen ihr nahe stehenden Berufs- und Wirtschaftszweigen (nachfolgend Agrarwirtschaft genannt), national und international.</p> <p>(2) Der Verband führt <u>dazu Journalistinnen und Journalisten, Publizistinnen und Publizisten und Kommunikationsfachleute</u> der Agrarwirtschaft zusammen, unterstützt sie bei ihren beruflichen Belangen, fördert Berufsaus- und -fortbildung, wacht über Berufsehre, Einhaltung des Pressekodex sowie verwandter presserechtlicher Bestimmungen und arbeitet auf journalistischer Grundlage mit Unternehmen, Organisationen und staatlichen Institutionen der Agrarwirtschaft zusammen.</p> <p>(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben können Landes<u>gruppen</u> gebildet werden.</p> <p>(4) Der Verband hält Kontakt zu Verbänden, Organisationen, Bildungseinrichtungen, die sich <u>in Tariffragen</u>, beruflich und fachlich mit Journalismus, Publizistik, Kommunikation und Agrarwirtschaft befassen.</p> <p>(5) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.</p>
<p>§ 3: Organe des Verbands Die Organe des VDAJ sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand und c) der Ehrenrat.</p>	<p>§ 3: Organe des Verbands Die Organe des VDAJ sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand und c) der Ehrenrat.</p>
<p>§ 4: Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung hat die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbands, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere,</p> <p>a) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen sowie über alle Fragen zu beraten und zu beschließen, die dem Verbandszweck dienen und die Verwendung der Mittel betreffen, welche dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;</p> <p>b) den geschäftsführenden Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie Delegierte des Verbands zu Veranstaltungen anderer Institutionen, denen der Verband angehört, zu wählen;</p>	<p>§ 4: Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung hat die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbands, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere,</p> <p>a) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen sowie über alle Fragen zu beraten und zu beschließen, die dem Verbandszweck dienen und die Verwendung der Mittel betreffen, welche dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;</p> <p>b) den geschäftsführenden Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie Delegierte des Verbands zu Veranstaltungen anderer Institutionen, denen der Verband angehört, zu wählen;</p>

<p>c) den Jahresbericht und die Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen;</p> <p>d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie die Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu entlasten;</p> <p>e) die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder festzusetzen;</p> <p>f) die Satzung zu ändern;</p> <p>g) im Einspruchsverfahren (§ 14 Abs. 4) zu entscheiden;</p> <p>h) die Beschlussfassung, den Verband aufzulösen.</p>	<p>c) den Jahresbericht und die Rechnungslegung des geschäftsführenden Vorstands sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen;</p> <p>d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie die Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu entlasten;</p> <p>e) die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder festzusetzen;</p> <p>f) die Satzung zu ändern;</p> <p>g) im Einspruchsverfahren (§ 14 Abs. 4) zu entscheiden;</p> <p>h) die Beschlussfassung, den Verband aufzulösen.</p>
<p>§ 5: Verfahren der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich mit Vorschlag der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.</p> <p>(2) Über Fragen, welche auf der veröffentlichten Tagesordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Er muss dies binnen sechs Wochen tun, wenn sie der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied bei entsprechender Vollmacht bis zu vier nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.</p> <p>(5) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in geheimer Wahl bestimmt. In allen anderen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag über die Art der Abstimmung.</p>	<p>§ 5: Verfahren der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich mit Vorschlag der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.</p> <p>(2) Über Fragen, welche auf der veröffentlichten Tagesordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, kann nicht beschlossen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Er muss dies binnen sechs Wochen tun, wenn sie der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahlen des geschäftsführenden Vorstands kann jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied bei entsprechender Vollmacht bis zu vier nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.</p> <p>(5) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in geheimer Wahl bestimmt. In allen anderen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag über die Art der Abstimmung.</p>
<p>§ 6: Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Verbands besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem 1. Vorsitzenden, b. dem 2. Vorsitzenden, c. dem 3. Vorsitzenden, d. den jeweiligen Vorsitzenden der Landesgruppen. <p>Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Verbands sein. Vorsitzende kön-</p>	<p>§ 6: Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Verbands besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem 1. Vorsitzenden, b. dem 2. Vorsitzenden, c. dem 3. Vorsitzenden, d. den jeweiligen Vorsitzenden der Landesgruppen. <p>Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Verbands sein. Vorsitzende kön-</p>

<p>nen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Ehrenvorsitzende und Vertreter im Exekutivausschuss der Internationalen Föderation der Agrarjournalisten (IFAJ) können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.</p> <p>(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Verbands nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung führt. Zu den besonderen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Jahresberichts, die Rechnungslegung sowie die Herausgabe des Mitteilungsdienstes. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen dieser Aufgaben die Erledigung der damit zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten auf einen Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt und entlassen wird, übertragen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des VDAJ sein.</p> <p>(3) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Ende der Mitgliederversammlung, gewählt, und zwar jeweils so, dass jedes Jahr ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes neu gewählt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.</p> <p>(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Mitgliedschaft vorzeitig aus dem Amt, so übernehmen vorübergehend die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgt. Im Übrigen bleiben Mitglieder des Vorstandes im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p> <p>(6) Dem Vorstand obliegt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) alle Belange des Verbands zu wahren; b) über Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden. Der Vorstand kann die Aufnahme nach Anhörung des bzw. der zuständigen Landesgruppenvorsitzenden ohne Angabe von Gründen ablehnen; c) die Aufnahmegebühren sowie jeweils die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder festzusetzen; d) den Termin einer Mitgliederversammlung festzusetzen und ihre Tagesordnung vorzuschlagen; e) über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden; f) über die Verwendung der Mittel des Hilfsfonds zu entscheiden. 	<p>nen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Ehrenvorsitzende, Vertreter im Exekutivausschuss der Internationalen Föderation der Agrarjournalisten (IFAJ) <u>und des Europäischen Netzwerks der Agrarjournalisten (ENAJ)</u> können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.</p> <p>(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Verbands nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung führt. Zu den besonderen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Jahresberichts, die Rechnungslegung sowie die Herausgabe <u>eines Mitgliedermagazins</u>. Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen dieser Aufgaben die Erledigung der damit zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten auf einen Geschäftsführer übertragen, <u>insbesondere auch die Zeichnungsberechtigung bei der Rechnungslegung und bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des VDAJ sein.</u> Er wird vom <u>geschäftsführenden</u> Vorstand bestellt und entlassen.</p> <p>(3) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden <u>Vorstands</u> wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Ende der Mitgliederversammlung, gewählt, und zwar jeweils so, dass jedes Jahr ein Mitglied des geschäftsführenden <u>Vorstands</u> neu gewählt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.</p> <p>(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch oder durch Beendigung der Mitgliedschaft vorzeitig aus dem Amt, so übernehmen vorübergehend die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgt. Im Übrigen bleiben Mitglieder des <u>Vorstands</u> im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p> <p>(6) Dem Vorstand obliegt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) alle Belange des Verbands zu wahren; b) über Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden. Der Vorstand kann die Aufnahme nach Anhörung des bzw. der zuständigen Landesgruppenvorsitzenden ohne Angabe von Gründen ablehnen; c) die Aufnahmegebühren sowie jeweils die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder festzusetzen; d) den Termin einer Mitgliederversammlung festzusetzen und ihre Tagesordnung vorzuschlagen; e) über den Ausschluss eines <u>Mitglieds</u> zu entscheiden; f) über die Verwendung der Mittel des <u>Förderfonds</u> zu entscheiden; g) <u>dem Beratenden Ausschuss Aufgaben zu übertragen.</u>
--	--

<p>(7) Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt, ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.</p> <p>(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht ein Beratender Ausschuss (BA), der selbständig tagt und dem Vorstand zuarbeitet, aber auch vom Vorstand für bestimmte Aufgaben heran gezogen werden kann.</p>	<p>(7) Die Haftung des Vorstands ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätigt, ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben.</p> <p>(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht ein Beratender Ausschuss (BA), der selbständig tagt und dem Vorstand zuarbeitet, aber auch vom Vorstand für bestimmte Aufgaben heran gezogen werden kann.</p>
<p>§ 7: Rechnungsprüfer</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sind alternierend zu wählen.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Finanzlage des VDAJ und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.</p>	<p>...</p>
<p>§ 8: Ehrenrat</p> <p>(1) Der Ehrenrat wird zur Wahrung der Aufgaben des Verbands, insbesondere zur Wahrung der Berufsehre, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbands und seiner Mitglieder gebildet.</p> <p>(2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe,</p> <p style="margin-left: 40px;">a) in Ausschlussverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Antragsgründe zu prüfen, Ermittlungen zu führen und Empfehlungen zu geben;</p> <p style="margin-left: 40px;">b) in Streitigkeiten der Mitglieder des Verbands, welche besonders die Berufsausübung und die Berufsehre betreffen, zu schlichten oder im Rahmen der Satzung des Verbands Empfehlungen zu formulieren.</p> <p>(3) Dem Ehrenrat gehören drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählende ordentliche Mitglieder an, die nicht dem Vorstand des Verbands angehören dürfen. Für jedes Mitglied des Ehrenrats ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich.</p> <p>(4) Der Ehrenrat kann im Bereich seiner Aufgaben vom Vorstand des Verbands und von jedem Mitglied angerufen werden.</p> <p>(5) Der Ehrenrat darf seine Empfehlungen und Beschlüsse nur den direkt Beteiligten und dem Vorstand mitteilen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(6) Der Ehrenrat wird erstmals vom Vorsitzenden des Verbands einberufen; er wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte und tritt später nach Bedarf zusammen. Der Ehrenrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>§ 8: Ehrenrat</p> <p>(1) Der Ehrenrat wird zur Wahrung der Aufgaben des Verbands, insbesondere zur Wahrung der Berufsehre, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbands und seiner Mitglieder gebildet.</p> <p>(2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe,</p> <p style="margin-left: 40px;">a) in Ausschlussverfahren nach § 14 Abs. 1 b) und c) Antragsgründe zu prüfen, Ermittlungen zu führen und Empfehlungen zu geben; dies gilt auch für aufgrund von §14 Abs. 1b) und c) erhobene Einsprüche nach § 14 Abs. 2.</p> <p style="margin-left: 40px;">b) in Streitigkeiten der Mitglieder des Verbands, welche besonders die Berufsausübung und die Berufsehre betreffen, zu schlichten oder im Rahmen der Satzung des Verbands Empfehlungen zu formulieren.</p> <p>(3) Dem Ehrenrat gehören drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählende ordentliche Mitglieder an, die nicht dem Vorstand des Verbands angehören dürfen. Für jedes Mitglied des Ehrenrats ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich.</p> <p>(4) Der Ehrenrat kann im Bereich seiner Aufgaben vom Vorstand des Verbands und von jedem Mitglied angerufen werden.</p> <p>(5) Der Ehrenrat darf seine Empfehlungen und Beschlüsse nur den direkt Beteiligten und dem Vorstand mitteilen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(6) Der Ehrenrat wird erstmals vom Vorsitzenden des Verbands einberufen; er wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte und tritt später nach Bedarf zusammen. Der Ehrenrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p>§ 9: Landesgruppen</p> <p>(1) Mit Genehmigung des Vorstandes können Landesgruppen mit regionaler Bezeichnung und dem Zusatz „des Verbandes deutscher Agrarjournalisten e.V. – VDAJ – Kommunikation Agrar“ gebildet werden. Sie wählen ihren geschäftsführenden Vorstand, der aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss. In allen ihren Angelegenheiten verfährt die Landesgruppe in sinngemäßer Anwendung der Satzung des Verbands.</p> <p>(2) Über die Tätigkeit der Landesgruppe berichtet ihr Vorstand an den geschäftsführenden Vorstand des Verbands.</p>	<p>§ 9: Landesgruppen</p> <p>(1) Mit Genehmigung des Vorstandes können Landesgruppen mit regionaler Bezeichnung und dem Zusatz „des Verbands Deutscher Agrarjournalisten e.V. – VDAJ – Kommunikation Agrar“ gebildet werden. Sie wählen ihren geschäftsführenden Vorstand, der aus ordentlichen Mitgliedern bestehen muss. In allen ihren Angelegenheiten verfährt die Landesgruppe in sinngemäßer Anwendung der Satzung des Verbands.</p> <p>(2) Über die Tätigkeit der Landesgruppe berichtet ihr Vorstand an den geschäftsführenden Vorstand des Verbands.</p>

<p>§ 10: Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erwerben können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen, die den Verbandszweck verfolgen und im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie im Gartenbau und im Umweltbereich tätig sind.</p> <p>(2) Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 seit mehr als einem Jahr als Einzelperson nachweislich hauptberuflich bzw. überwiegend und regelmäßig publizistisch tätig, hauptberuflich mit der Unterrichtung der Medien betraut oder im Sinne von § 2, Abs. 1 und 2 tätig ist; ordentliches Mitglied bleibt, wer in den Ruhestand getreten ist, seine berufliche Tätigkeit geändert oder vor Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft erworben hat.</p> <p>(3) Förderndes Mitglied kann sein, wer als natürliche oder juristische Person der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nahe steht, den Verbandszweck fördern will und die Voraussetzungen nach Abs. 2 als ordentliches Mitglied nicht erfüllt. Fördernde Mitglieder sind in den Gremien des VDAJ nicht stimmberechtigt. Ihre Meinung und ihr Rat sind jedoch gefragt.</p> <p>(4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist unter Angabe, ob die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird, schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Hierbei ist das vom Verband erstellte Antragsformular zu verwenden. Bei allen Anträgen muss der/die Vorsitzende der Landesgruppe gehört werden. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.</p> <p>(5) Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.</p>	<p>§ 10: Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erwerben können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen, die den Verbandszweck verfolgen und im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie im Gartenbau und im Umweltbereich tätig sind.</p> <p>(2) Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 seit mehr als einem Jahr als Einzelperson nachweislich hauptberuflich bzw. überwiegend und regelmäßig publizistisch tätig, hauptberuflich mit der Unterrichtung der Medien betraut oder im Sinne von § 2, Abs. 1 und 2 tätig ist. <u>Dies schließt Berufseinsteiger, insbesondere Volontärinnen und Volontäre, ein.</u> Ordentliches Mitglied bleibt, wer in den Ruhestand getreten ist, seine berufliche Tätigkeit geändert oder vor Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft erworben hat.</p> <p>(3) Förderndes Mitglied kann sein, wer als natürliche oder juristische Person der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft <u>sowie dem Gartenbau</u> nahe steht, den Verbandszweck fördern will und die Voraussetzungen nach Abs. 2 als ordentliches Mitglied nicht erfüllt. Fördernde Mitglieder sind in den Gremien des VDAJ nicht stimmberechtigt. Ihre Meinung und ihr Rat sind jedoch gefragt.</p> <p>(4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist unter Angabe, ob die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird, schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Hierbei ist das vom Verband erstellte Antragsformular zu verwenden. Bei allen Anträgen muss der/die Vorsitzende der Landesgruppe gehört werden. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.</p> <p>(5) Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des <u>Vorstands</u> oder eines Mitglieds. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.</p>
<p>§ 11: Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes und der zuständigen Landesgruppe teilzunehmen.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Verbandes Anträge zu stellen, auch zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 11: Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des <u>Verbands</u> und der zuständigen Landesgruppe teilzunehmen.</p> <p>(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Verbandes Anträge zu stellen, auch zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 12: Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verband und seine Organe in der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs. 1 und 2) nach besten Kräften zu unterstützen und sich selbst diesen Aufgaben gemäß zu verhalten. Aus der Berufsausübung oder dem Verbandsleben entstehende Streitfälle zwischen Mitgliedern des Verbandes sind vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts dem Ehrenrat zu unterbreiten.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat die festgesetzten finanziellen Beiträge satzungsgemäß zu entrichten.</p>	
<p>§ 13: Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tod; b) Austritt; c) Ausschluss; d) Insolvenz bei juristischen Personen. 	

<p>(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft müssen Ausweise, die der Verband ausgestellt oder beschafft hat, zurückgegeben werden.</p> <p>(3) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus oder wird der Verband aufgelöst, so werden keine Rückvergütungen auf geleistete Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden, sonstige Zuwendungen oder aus vorhandenem Vereinsvermögen gewährt.</p>	
<p>§ 14: Ausschlussverfahren</p> <p>(1) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs des Verbands nach Anhörung des Ehrenrats durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige wirksam beschlossene Umlagen trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen nach der zweiten Mahnung festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist zahlt.</p> <p>b) das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verband oder einem seiner Mitglieder gröblich verletzt hat.</p> <p>c) das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen oder Satzungsbestimmungen oder beschlossenen Ordnungen des Verbands zuwider handelt.</p> <p>(2) Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(4) Ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 3 ist gegeben. Über den Einspruch entscheidet nach mündlicher Aussprache die nächste Mitgliederversammlung.</p> <p>(5) Der Ausschluss darf nur zur Wahrung der Interessen des Verbands ohne Angabe von Gründen und von Einzelheiten des Verfahrens öffentlich bekannt gegeben werden.</p>	<p>§ 14: Ausschlussverfahren</p> <p>(1) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs des Verbands <u>nach Anhörung des Ehrenrats</u> durch Beschluss des <u>Vorstands</u> aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn</p> <p>a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge oder sonstige wirksam beschlossene Umlagen trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen nach der zweiten Mahnung festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist zahlt.</p> <p>b) das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verband oder einem seiner Mitglieder gröblich verletzt hat.</p> <p>c) das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen oder Satzungsbestimmungen oder beschlossenen Ordnungen des Verbands zuwider handelt.</p> <p><u>d) In den Fällen des Abs. 1 b) und c) ist der Ehrenrat anzuhören.</u></p> <p>(2) Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.</p> <p><u>(3) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u></p> <p>(3) Ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 3 ist gegeben. Über den Einspruch entscheidet nach mündlicher Aussprache die nächste Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Der Ausschluss darf nur zur Wahrung der Interessen des Verbands ohne Angabe von Gründen und von Einzelheiten des Verfahrens öffentlich bekannt gegeben werden.</p>
<p>§ 16: Finanzierung des Verbands</p> <p>(1) Der Verband erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.</p> <p>(2) Über Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel legt der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung schriftlich Rechnung.</p> <p>(3) Die Aufnahmegebühr ist für alle ordentlichen Mitglieder gleich. Für fördernde Mitglieder ist die Aufnahmegebühr ebenfalls gleich, der Beitrag kann jedoch unterschiedlich, aber nicht unter dem Beitragssatz für ordentliche Mitglieder bemessen sein.</p> <p>(4) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel am Jahresbeginn für das Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen; sie können in begründeten Ausnahmefällen geteilt entrichtet werden. Aufnahmegebühren sind innerhalb von vier Wochen nach dem Aufnahmebescheid fällig.</p>	<p>§ 16: Finanzierung des Verbands</p> <p>(1) Der Verband erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.</p> <p>(2) Über Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel legt der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung schriftlich Rechnung.</p> <p>(3) Die Aufnahmegebühr ist für alle ordentlichen Mitglieder gleich. Für fördernde Mitglieder ist die Aufnahmegebühr ebenfalls gleich, der Beitrag kann jedoch unterschiedlich, aber nicht unter dem Beitragssatz für ordentliche Mitglieder bemessen sein.</p> <p>(4) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel am Jahresbeginn für das Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen; sie können in begründeten Ausnahmefällen geteilt entrichtet werden. Aufnahmegebühren sind innerhalb von vier Wochen nach dem Aufnahmebescheid fällig.</p>

<p>(5) Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die Landesgruppen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder und dem Eingang der Zahlungen im Geschäftsjahr. Über seine Verwendung ist in der Landesgruppe Rechnung zu legen und dem geschäftsführenden Vorstand des Verbands zu berichten.</p> <p>(6) Von den Mitgliedsbeiträgen zahlt der Verband für seine Mitglieder auch die Beiträge zur Internationalen Föderation der Agrarjournalisten und gegebenenfalls für weitere Mitgliedschaften.</p> <p>(7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung nach Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand fest. Für Gastmitglieder, Volontäre und Rentner sowie in begründeten Ausnahmefällen können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Diese Beitragsermäßigung bedarf einer schriftlichen Mitteilung des jeweiligen Mitglieds an den Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie jeweils die Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest.</p> <p>(8) Das bei der Auflösung des Verbands etwa vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Publizistik der Agrarwirtschaft im Bundesgebiet entsprechend der Verfügung der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.</p>	<p>(5) Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die Landesgruppen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder und dem Eingang der Zahlungen im Geschäftsjahr. Über seine Verwendung ist in der Landesgruppe Rechnung zu legen und dem geschäftsführenden Vorstand des Verbands zu berichten.</p> <p>(6) <u>Soweit dies vor dem Hintergrund der Finanzlage des Verbands vertretbar ist, zahlt der Verband von</u> den Mitgliedsbeiträgen auch die Beiträge für internationale Verbände für seine Mitglieder.</p> <p>(7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung nach Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand fest. Für Gastmitglieder, Volontäre und Rentner sowie in begründeten Ausnahmefällen können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Diese Beitragsermäßigung bedarf einer schriftlichen Mitteilung des jeweiligen Mitglieds an den Vorstand. Die Höhe der Aufnahmegebühren sowie jeweils die Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest.</p> <p>(8) Das bei der Auflösung des Verbands etwa vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Publizistik der Agrarwirtschaft im Bundesgebiet entsprechend der Verfügung der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.</p>
Beschlossen am 15. Oktober 2005 in Büchenau bei Karlsruhe	<u>Beschlossen am 13. Oktober 2018 in Friedrichsdorf</u>